IMT Nuremberg Archives

H – 2871

International Court of Justice

H2871 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date: 19 July 1948

I certify that Document Number 2474-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA-327 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

FRED NIEBERGALL
Chief, Document Control Branch

DCB-36 (102447)

H2871 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 2444-PS No. USA - 324 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the OCCWC Evidence Library, Palace of Justice, Nuremberg.

Paul Joosten

Nuremberg, 15 July 1948

PAUL A. JOOSTEN
General Secretary
International Military
Tribunal

und ähnliche Verlautbarungen abgeben, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.

Insbesondere ist zu vermeiden, daß gutachtliche Äußerungen oder dergleichen zu geschäftlichen Zwecken Privater oder etwa zugunsten nur eines Streitteils in einem Rechtsstreite verwendet werden können.

Ansuchen auf Erstattung eines Gutachtens kann nur dann unbedenklich stattgegeben werden, wenn sie von einer Behörde, einem Gericht, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder dergleichen ausgehen.

München, den 16. August 1934.

gez.: Rudolf Heß.

Verfügung.

Aus Zuschriften geht immer wieder hervor, daß sich Parteigenossen mit Beschwerden über innere Parteiangelegenheiten und über Führer der Partei an staatliche und andere Stellen bzw. an Partei- und Nichtparteigenossen in solchen Stellen wenden.

Ganz abgesehen davon, daß dadurch eine Verzögerung in der Behandlung derartiger Beschwerden eintritt, muß ich ein solches Verfahren als Mangel an Vertrauen und als Disziplinlosigkeit gegenüber den vom Vertrauen des Führers eingesetzten Unterführern der Bewegung betrachten.

Zuständig zur Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden der bezeichneten Art sind einzig und allein die Dienststellen der NSDAP. und ihre Leiter, die mir für Sauberkeit und Gerechtigkeit in der Bewegung verantwortlich sind und jede mündlich oder schriftlich vorgebrachte Beschwerde unter Zuziehung des Beschwerdeführers zu prüfen oder prüfen zu lassen haben.

Darüber hinaus steht jedem Parteigenossen auf Grund meiner verschiedenen Verlautbarungen der Weg der Beschwerde an den Führer oder mich offen, den er nach Möglichkeit aber nur dann beschreiten soll, wenn von unteren Dienststellen der Partei — also Ortsgruppen-, Kreis- oder Gauleitung — eine Bereinigung seiner Beschwerde nicht erfolgt ist.

Jeden Parteigenossen aber, der sich in Zukunft noch in Dingen der Partei beschwerdeführend an außerhalb stehende staatliche und andere Stellen bzw. deren Leiter wendet, werde ich künftig rücksichtslos aus der Partei ausschließen.

Ich erwarte im übrigen von jedem Parteigenossen, daß er sich ganz allein vollverantwortlich für ein von ihm unterschriebenes Beschwerdeschreiben fühlt und seinen Namen nicht für Sammelunterschriften, die als Meuterei anzusehen sind, hergibt.

München, den 16. August 1934.

gez.: Rudolf Heß.

Verfügung.

In der letzten Zeit hat sich die Zahl der an den Stellvertreter des Führers eingesandten Beschwerden stark vermehrt.

H2871 – 0004

H2871 – 0005

OSA - 327
(2472 - 75)

H-2871

USA 327 (2474-PS)

Filed Dec. 17, 1945 "Anordnungen des Stellvertreters des Führers"

USA-327
(2474-PS)

H2871 - 0006